

Beitragssatzung des SV Concordia Ihrhove von 1945 e.V.



§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die von diesen zu entrichtenden Gebühren.
- (2) Die Beitragssatzung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge und die Änderung dieser Beitragssatzung.
- (4) Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

	monatlich	halbjährlich
Kinder / Jugendliche / Studenten / Auszubildende(*)	5,00 €	30,00 €
Erwachsene	9,00 €	54,00 €
Familienbeitrag	16,00 €	96,00 €

(*) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, danach Erwachsenenbeitrag. Ausnahmen nur gegen Nachweis

§ 3 Regelungen

- (1) Die Beitragsabrechnung beginnt ab dem Eintrittsdatum.
- (2) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Vereinsbeitritt im Laufe des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag ab Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.

Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(4) Endet die Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

(5) Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in welcher das Mitglied zur ausstehenden Zahlung innerhalb eines Monats aufgefordert wird.

Erfolgt auch bis zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00 EUR berechnet.

(6) Der Einzug der Beiträge erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sind verpflichtet die durch andere Zahlungsarten entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erstatten.

(7) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der DSGVO und des BDSG gespeichert.

§ 4 Zahlung, Fälligkeiten

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden i.d.R. kalenderhalbjährlich, d. h. für den Zeitraum vom 01. Januar bis 30. Juni und 01. Juli bis 31. Dezember, im Voraus erhoben.

(2) Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung zum 05. Februar und 05. August eines jeden Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht. Bei Neu-Mitgliedern gilt dies zum Datum der Aufnahme. Fällt der genannte Zahltag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Alle im Zusammenhang einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 5 Bankverbindung

Bank: Ostfriesische Volksbank
IBAN: DE68 2859 0075 **6117 5153 00**
BIC: GENODEF1LER

§ 6 Gültigkeit

Die Beitragssatzung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und gilt solange, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ihrhove, xx.xx.xxxx

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender